

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN der NÖ-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT 2020

Überarbeitete Corona-Version 17.05.2020

Die gültigen Durchführungsbestimmungen sowie alle etwaigen Änderungen und Ergänzungen sind auf www.noetv.at veröffentlicht. Im Text der Durchführungsbestimmungen sind alle wichtigen Änderungen **rot**. Der NÖTV Wettspielausschuss (VWA) veröffentlicht regelmäßig Infoblätter auf www.noetv.at.

§0.1 Wichtigste Änderungen für die Corona-Version:

Es gibt keine Aufsteiger und keine Absteiger. Ausgenommen sind nur die Landesligen A jener Bewerbe, in denen es Aufstiegsspiele in die Bundesliga gibt.

Außer in den Landesligen A der allgemeinen Klasse und der Senioren können alle Termine einvernehmlich verschoben werden.

Bis auf Widerruf wird nur Einzel gespielt, kein Doppel. Wird kein Doppel gespielt, so ist im Spielbericht online für alle Doppel „Spieler nicht anwesend“ einzutragen.

Ein Spieler muss erst anwesend sein, wenn sein Match an der Reihe ist – nicht zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung.

§0.2 Weiterhin gültig und wichtig:

Spielberechtigung: Spieler dürfen bei mehreren Vereinen Mannschaftsmeisterschaft spielen. Dabei darf kein Spieler bei zwei Vereinen im gleichen Bewerb genannt werden.

Wochenaktuelle ITN: Während der laufenden Meisterschaft werden die ITN-Werte wöchentlich am Montag um 00:00 Uhr auf Zehntel gerundet und eingefroren. Auf Basis dieser wochenaktuellen ITN werden die Spieler innerhalb jeder Mannschaftsliste automatisch jeden Montag 00:00 neu gereiht. Die korrekte Aufstellung der Spieler in einer Meisterschaftsbegegnung ergibt sich jeweils aus der Reihung der Spieler in der wöchentlich aktualisierten Mannschaftsliste.

Onlineeintragung: Die Eingabe aller Spielberichte (Ergebnisse, Verschiebungen) der jeweiligen Woche im Internet muss **bis spätestens Sonntag 22:00 Uhr** durch die Heimmannschaft erfolgen.

§0.3: Bei Unklarheiten gelten im Zweifelsfall nicht die zusammenfassenden Formulierungen in §0, sondern die vollständigen Formulierungen im Rest der Durchführungsbestimmungen inklusive der etwaigen Ergänzungen und Änderungen auf www.noetv.at.

§ 1 BEWERBE / GRUPPENEINTEILUNG

1) Landesliga: In der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft werden folgende Landesligabewerbe ausgetragen. **Ligenstruktur, Gruppenstruktur und Modus sind nennungsabhängig. Außer in den Landesligen A werden circa drei bis fünf Begegnungen pro Mannschaft angestrebt.**

Allgemeine Klasse:

Damen Landesliga A	1 Gruppe	5 Einzel (/ 2 Doppel)
Damen Landesliga B		5 Einzel (/ 2 Doppel)
Herren Landesliga A	1 Gruppe	6 Einzel (/ 3 Doppel)
Herren Landesliga B		6 Einzel (/ 3 Doppel)
Herren Landesliga C		6 Einzel (/ 3 Doppel)

Senioren:

Damen 35 Landesliga; Damen 45 LL, Damen 55 LL; Damen 60 LL		4 Einzel (/ 2 Doppel)
Herren 35 Landesliga A; Herren 45 LLA; Herren 55 LLA; Herren 60 LLA		5 Einzel (/ 2 Doppel)
Herren 35 Landesliga B; Herren 45 LLB; Herren 55 LLB		5 Einzel (/ 2 Doppel)
Herren 60 Landesliga B		5 Einzel (/ 2 Doppel)
Herren 65 Landesliga; Herren 70 LL		4 Einzel (/ 2 Doppel)
Herren 75 Landesliga		3 Einzel (/ 1 Doppel)
Herren 80 Landesliga		2 Einzel (/ 1 Doppel)

Jugendlandesliga:

Jugend w/m U12		4 Einzel (/ 2 Doppel)
In der Jugendlandesliga U12 gilt: In jeder Begegnung muss im Einzel zumindest ein Mädchen und zumindest ein Bursche eingesetzt werden; in jeder Begegnung muss im Doppel zumindest ein Mädchen und ein Bursche eingesetzt werden.		
Mädchen U14; Mädchen U16; Mädchen U18		2 Einzel (/ 1 Doppel)
Burschen U14; Burschen U16; Burschen U18		4 Einzel (/ 2 Doppel)

2) **Bis auf Widerruf werden in den Begegnungen keine Doppel ausgetragen. Wird kein Doppel gespielt, so ist im Spielbericht online für alle Doppel „Spieler nicht anwesend“ einzutragen.**

§ 2 AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN

1) Allgemeine Grundsätze:

a) **2020 gibt es keine Aufsteiger und keine Absteiger. Zur Bestimmung der Lizenzzugehörigkeit im Jahr 2021 werden die Ergebnisse der Mannschaftsmeisterschaft 2019 herangezogen.**

b) Der Sieger der Landesliga A ist Niederösterreichischer Landesmeister und nimmt (als Ausnahme zu lit. a) an den Aufstiegsspielen in die Bundesliga teil, sofern solche ausgeschrieben werden und er keine zweite Mannschaft eines Bundesligavereines ist. Sollte der Landesmeister auf diese Berechtigung verzichten, so kann der VWA des NÖTV die nächstfolgende Mannschaft dafür nominieren. *Achtung: Für die Landesmeister-Aufstiegsspiele in die Bundesliga gibt es Einschränkungen in der Spielberechtigung für Spieler, die nicht oder nicht oft genug im Landesligabewerb gespielt haben. Bitte dazu die einschlägigen BL-Bestimmungen beachten!*

c) Teilnehmer an den Aufstiegsspielen in die Bundesliga können bis 15.10. (allgemeine Klasse) beziehungsweise 15.11. (Senioren) per E-Mail an office@noetv.at melden, dass sie auch bei erfolgreicher Teilnahme an den Aufstiegsspielen auf den Aufstieg in die Bundesliga verzichten.

2) Jugendlandesligen: **Die Ergebnisse der Kreisligen Kids U11, Mädchen U13, Mädchen U15, Mädchen U17, Burschen U13, Burschen U15 und Burschen U17 des Jahres 2020 werden für die Qualifikation für die Jugendlandesligen 2021 herangezogen. Pro Bewerb kann jeder Kreis zumindest eine Mannschaft entsenden.**

§ 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1) Teilnahmeberechtigt sind jene Mitgliedsvereine des NÖTV, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem ÖTV, dem NÖTV und den Kreisen nachgekommen sind.

2) Bereitstellung von Tennisplätzen pro Heimspiel:

a) Landesliga A, B (Herren allg. Klasse): Die Vereine müssen in der Lage sein, 3 Freiluftplätze und 2 Hallenplätze zur Verfügung zu stellen. Für die Landesliga B (Herren allg. Klasse) kann der VWA auf Antrag ein Spielen auf 2 Freiluftplätzen dann genehmigen, wenn baulich auf der Anlage nur 2 Plätze bestehen.

b) Landesliga A (Damen allg. Klasse): Die Vereine müssen in der Lage sein, 2 Freiluftplätze und 2 Hallenplätze zur Verfügung zu stellen.

c) Alle übrigen Landes- u. Kreisligen: Die Vereine müssen in der Lage sein, 2 Plätze zur Verfügung zu stellen.

d) Gibt es keine gegenteilige Anmerkung zur Gruppe in nuLiga, so besteht **keine Hallenpflicht.** Besteht Hallenpflicht, müssen die dem Verband bekanntgegebenen Hallenplätze vom gastgebenden Verein für den Bedarfsfall freigehalten werden. Vergleiche dazu §8 Abs 1).

e) Die 2/3 Freiluftplätze beziehungsweise die 2 Hallenplätze müssen jeweils den gleichen Belag aufweisen und sich jeweils auf einer Anlage befinden, wobei der Hallenbelag nicht mit dem Freiluftbelag ident sein muss und die Hallenplätze nicht auf der Anlage der Freiplätze sein müssen. Freiluftplätze, die einen anderen Oberflächenbelag als Sand aufweisen, und Hallenplätze müssen zuständigen Wettspielausschuss für die Austragung von Meisterschaftsspielen genehmigt werden.

f) Es wird, sofern nicht anders gemeldet, grundsätzlich auf den Freiluftplätzen gespielt. Soll eine Begegnung auf mehr als den vorgeschriebenen Plätzen gleichzeitig ausgetragen werden, so ist dies nur im Einvernehmen mit dem Gastverein möglich.

3) Ein Verein kann in jeder Gruppe der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft nur mit einer Mannschaft vertreten sein. In Jugend- u. Seniorenbewerben können Ausnahmen vom zuständigen Wettspielausschuss genehmigt werden. In diesem Fall ist im Spielplan dafür Sorge zu tragen, dass die Begegnung dieser beiden Mannschaften in der ersten Runde stattfindet.

4) Für die Mannschaftsmeisterschaft 2020 genannte Mannschaften können bis 21.5. per Email an office@noetv.at zurückgezogen werden. Eine Liste aller teilnehmenden Mannschaften wird am 22.5. auf www.noetv.at veröffentlicht und kann bis 25.5. beansprucht werden.

§ 4 MANNSCHAFTSLISTEN (SPIELERLISTEN)

1) Für jede genannte Mannschaft wurde eine gesonderte Mannschaftsliste genannt.

2) Bis 31.5. können per Email an office@noetv.at Änderungen dieser Spielerlisten durchgeführt werden.

3) Innerhalb jeder Mannschaftsliste werden alle Spieler automatisch nach der **wochenaktuellen** ITN-Liste geordnet gereiht.

4) Die Anzahl der Spieler pro Mannschaftsliste ist **nicht** beschränkt. **Auch sonst gibt es nur eine Beschränkung: Innerhalb eines Bewerbes darf ein Spieler nur bei einem österreichischen Verein genannt sein.**

5) Die Veröffentlichung der Mannschaftslisten erfolgt am 5.6.. Proteste von Vereinen gegen Mannschaftslisten sind bis 10.6. beim zuständigen Wettspielausschuss unter Einhaltung der sonstigen formalen Erfordernisse für einen Protest (gem. §14) möglich. Protesten nach dieser Frist kann nur in besonders eklatanten Fällen, bei Aufstiegsspielen und bei Auftauchen neuer Information bezüglich der betroffenen Spieler stattgegeben werden.

6) Der jeweils zuständige Wettspielausschuss hat das Recht, im Falle von offensichtlichen falschen Einreihungen von Spielern Umreihungen vorzunehmen und offensichtlich falsche ITN-Einstufungen zu korrigieren. Er hat in diesem Fall ebenso das Recht auch im laufenden Meisterschaftsbetrieb im Nachhinein Strafverifizierung der Meisterschaftsspiele auszusprechen und ein Disziplinarverfahren gegen den Verein einzuleiten.

§ 5 SPIELBERECHTIGUNG

1) Ein Spieler darf nur an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, wenn er für das laufende Jahr eine gültige ÖTV-Gold-Lizenz hat.

2) Spieler dürfen bei mehreren Vereinen Mannschaftsmeisterschaft spielen. Dabei darf kein Spieler bei zwei Vereinen im gleichen Bewerb (in der gleichen Altersklasse; allg. Klasse gilt als eigene Altersklasse) genannt werden. Für NÖ gilt diese Regelung sowohl österreichweit als auch innerhalb des Landesverbandes. Hinweis: Die Lizenz wird nur für den Stammverein ausgestellt. Die Lizenzgebühr ist jedoch für jeden Verein zu bezahlen!

3) Wochenaktuelle ITN:

a) Während der laufenden Meisterschaft werden die ITN-Werte wöchentlich am Montag um 00:00 Uhr auf Zehntel gerundet und eingefroren. Auf Basis dieser wochenaktuellen ITN werden die Spieler innerhalb jeder Mannschaftsliste automatisch jeden Montag 00:00 neu gereiht. Auf www.noetv.at werden stets die wochenaktuellen Mannschaftslisten angezeigt. Ebenso sind dort die historischen Listen vergangener Wochen als pdf einsehbar.

b) Die korrekte Aufstellung der Spieler in einer Meisterschaftsbegegnung ergibt sich jeweils aus der Reihung der Spieler in der wöchentlich nach ITN-Werten aktualisierten Mannschaftsliste. Achtung: Als Basis für die Aufstellungen gelten nicht die tagesaktuellen Werte der ITN-Vereinsrangliste, sondern ausschließlich die wochenaktuell gerundeten Werte und die sich daraus ergebenden Positionen in den Mannschaftslisten.

4) Spielberechtigung:

a) Grundsätzlich sind Spieler in jenen Mannschaften spielberechtigt, in denen sie in der Mannschaftsliste stehen.

~~b) Alle Spieler verlieren ihre Spielberechtigung in der rangschwächeren Mannschaft, wenn sie im gleichen Bewerb dreimal an Begegnungen einer ranghöheren Mannschaft teilgenommen haben.~~

~~c) Jeder Spieler darf an ein und demselben Tag beziehungsweise an ein und demselben Wochenende nur in einer Mannschaft eines Bewerbes antreten.~~

~~d) Durch einen Einsatz in einer Bundesligamannschaft der allgemeinen Klasse verliert ein Spieler in dieser Runde die Einsatzberechtigung in der Landesliga und Kreisliga der allgemeinen Klasse~~

§ 6 SPIELREGLEMENT

1) Alle Begegnungen und Spiele werden gemäß der Wettspielordnung des ÖTV sowie der Tennisregeln der ITF ausgetragen.

2) Anzahl der Sätze:

a) Die Einzel-Spiele werden auf zwei Gewinnsätze ausgetragen; Tie-Break in allen Sätzen.

b) Bei den Seniorenklassen Damen 60, Herren 60, Herren 65, Herren 70, Herren 75 und Herren 80 wird im Einzel anstelle des 3. Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt. Als Resultat des dritten Satzes ist das Ergebnis des Match-Tie-Breaks einzugeben. Anmerkung: Die korrekte Berechnung der „Gamedifferenz“ erfolgt durch nuLiga.

c) In allen Altersklassen (gilt auch für allg. Klasse) wird im Doppel anstelle des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis zehn Punkte gespielt. Als Resultat des dritten Satzes ist das Ergebnis des Match-Tie-Breaks einzugeben. Anmerkung: Die korrekte Berechnung der „Gamedifferenz“ erfolgt durch nuLiga.

d) In allen Altersklassen (gilt auch für allg. Klasse) kommt im Doppel die No-Ad Regel zur Anwendung.

3) Die Bestimmungen eines etwaigen U10 Landesfinales werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben

4) Wertung in der Begegnung (Punkte): Für einen Sieg im Einzel und für einen Sieg im Doppel wird jeweils ein Punkt vergeben. Treten beide Mannschaften zu einem Spiel nicht an, wird jeweils ein halber Punkt vergeben. Gesamtpunkte werden auf ganze Zahlen abgerundet.

5) Wertung für die Tabelle:

a) Tabellenpunkte: Die Reihung in der Tabelle erfolgt grundsätzlich nach Tabellenpunkten. Abhängig vom Resultat werden in den einzelnen Bewerben folgende Tabellenpunkte vergeben:

Anzahl der Matches/Einzel	„hoher Sieg“: Sieger 4 Tabellenpunkte	„knapper Sieg“: Sieger 3 Tabellenpunkte	Unentschieden : 2 Tabellenpunkte pro Mannschaft	„knappe Niederlage“: Verlierer 1 Tabellenpunkt
6	ab 5 Punkte	ab 4 Punkte	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte
5	ab 5 Punkte	ab 3 Punkte		ab 1 Punkte
4	ab 4 Punkte	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte	ab 1 Punkte
3	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte		ab 1 Punkt
2	ab 2 Punkte		ab 1 Punkt	

b) In allen Bewerben kann, falls behördlich erlaubt, auch während der Saison durch den NÖTV Wettspielausschuss der Modus der Begegnungen geändert werden, indem Doppel hinzugefügt werden. In diesem Fall würden für Begegnungen mit Doppel folgende Tabellenpunkte vergeben:

Anzahl der Einzel/Doppel	„hoher Sieg“: Sieger 4 Tabellenpunkte	„knapper Sieg“: Sieger 3 Tabellenpunkte	Unentschieden : 2 Tabellenpunkte pro Mannschaft	„knappe Niederlage“: Verlierer 1 Tabellenpunkt
6/3	ab 7 Punkte	ab 5 Punkte		ab 3 Punkte
5/2	ab 6 Punkte	ab 4 Punkte		ab 2 Punkte
4/2	ab 5 Punkte	ab 4 Punkte	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte
3/1	ab 4 Punkte	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte	ab 1 Punkt
2/1	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte		ab 1 Punkt

c) Punktgleichheit in der Tabelle: Erreichen zwei Mannschaften gleich viele Tabellenpunkte, zählt die direkte Begegnung. Bei „Unentschieden“ gilt jene Mannschaft als Sieger der direkten Begegnung, die mehr Sätze, danach mehr Games gewonnen hat. Danach zählen die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz aus allen Begegnungen der Gruppe. Danach entscheidet das Spitzendoppel der direkten Begegnung. Erreichen mehr als zwei Mannschaften gleich viele Tabellenpunkte, so zählen zuerst die Tabellenpunktedifferenz, dann die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz der Mannschaften untereinander. Danach zählen die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz aus allen Begegnungen und zuletzt entscheidet das Los.

d) Eine Mannschaft ist ungeachtet der Bestimmungen in Abs.6) jedenfalls Gruppenerste, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe gewonnen hat.

e) Eine Mannschaft ist ungeachtet der Bestimmungen in Abs.6) jedenfalls Gruppenletzte, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe verloren hat.

6) Wurde eine gesamte Begegnung gegen eine Mannschaft „zu Null“ gewertet (Nichtantreten, Strafverifizierung), dann wird diese Mannschaft bei Tabellenpunktgleichheit automatisch an die schlechteste Stelle der tabellenpunktgleichen Mannschaften gereiht. Für die Landesliga siehe auch §13 Abs.7).

7) Die korrekte Tabelle wird im Zweifelsfall durch die Corona Durchführungsbestimmungen bestimmt und nicht durch eine potentiell falsche Berechnung und Anzeige in nuLiga.

§ 7 ABWICKLUNG DER BEGEGNUNGEN

1) Termine:

a) Termine, Ersatztermine und Spielorte werden vom jeweils zuständigen Wettspielausschuss festgesetzt. Der Wettspielausschuss ist berechtigt, Termine zu verschieben und festzulegen. Der Wettspielausschuss ist berechtigt, Spielorte zu ändern und festzulegen.

b) Einvernehmliche Verschiebungen von Begegnungen durch die Vereine sind außer in der Landesliga A allgemeine Klasse und Landesliga A Senioren erlaubt. Bei Spielen mit Oberschiedsrichter muss zusätzlich das Einverständnis des Schiedsrichterreferats vorliegen. Dem zuständigen Wettspielausschuss ist der verschobene Termin (inkl. Uhrzeit) von beiden Vereinen per E-Mail bekanntzugeben. Für Landesligabegegnungen sind E-Mails an das NÖTV Sekretariat (office@noetv.at) zu richten. Dieser Termin ist für beide Vereine bindend. Außerem sind Verschiebungen in nuLiga einzutragen.

c) In der Landesliga A allgemeine Klasse und Landesliga A Senioren sind einvernehmliche VORverlegungen analog zu lit. b) erlaubt, jedoch keine einvernehmlichen Verschiebungen auf einen späteren Termin.

2) Es gelten die in nuLiga angegebenen Spieltermine und Spielzeiten.

3) Am vorgesehenen Spieltag haben die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass die im Folgenden genannten Zeitpunkte eingehalten werden können. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Platzvereines zu treffen.

4) Spätestens zum vorgesehenen Spielbeginn (Beginnzeit lt. §7 Abs.2)) hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt, für die Mannschaft seines Vereines bindende Erklärungen abzugeben. Er gibt dem Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters dem Mannschaftsführer des Gastvereines die Platzeinteilung für die Spiele bekannt.

5) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt haben die Mannschaftsführer die Einzelspielaufstellung im Spielbericht festzuhalten (beziehungsweise bei Begegnungen mit Oberschiedsrichter diesem die Einzelspielaufstellung vorzulegen). In der Einzelaufstellung müssen die Spieler entsprechend der wochenaktuellen Mannschaftsliste gereiht werden. Dabei ist die zuerst eintragende Heimmannschaft berechtigt, die Aufstellung (und die einzutragende Platzeinteilung der ersten Spiele) am Spielbericht so abzudecken, dass der danach eintragende Gastverein sie nicht einsehen kann. Die in den Spielbericht eingetragene beziehungsweise dem Oberschiedsrichter übergebene Aufstellung ist endgültig und darf weder verändert noch ergänzt werden. Nur **anwesende** spielfähige Spieler dürfen in der Mannschaftsaufstellung berücksichtigt werden. **Eingetragene Spieler müssen anwesend sein, sobald der für sie vorgesehene Platz frei ist.** Sollte ein Spieler zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend sein, wird er von der Aufstellung gestrichen und die danach gereihten Spieler rücken nach (Ausfüllen eines neuen Spielberichtes). Zusätzliche Spieler können nicht mehr nachgenannt werden.

6) Weiters ist der Mannschaftsführer **und der jeweilige Gegenspieler** berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vor Beginn eines Matches den Nachweis der Identität der Spieler durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen (ausgenommen Jugendbewerbe). Sollte sich ein Spieler nicht dementsprechend ausweisen können, ist gem. Abs.5) („Nachrücken“) vorzugehen.

7) Sind zum vorgesehenen Zeitpunkt (§7 Abs.2)) weniger als 50% der Einzelspieler einer Mannschaft anwesend, so werden alle Einzel als w.o. Gewertet. In diesem Fall muss 30 Minuten nach dem Zeitpunkt der Einzelaufstellung die Doppelaufstellung vorgelegt werden, wobei mindestens 50% der Doppelpaarungen anwesend sein müssen. Ist dies nicht der Fall werden alle Doppel als w.o. gewertet. Die Anwesenheit einer Mannschaft mit weniger als 50% der Einzelspieler und weniger als 50% der Doppelpaarungen (nach 30 min) gilt als „Nichtantreten“. Hinweis: Daraus ergibt sich, dass beim „Zuspätkommen“ einer Mannschaft zunächst die Einzel als w.o. gewertet werden. Erst wenn auch 30 min nach dem vorgesehenen Zeitpunkt (§7 Abs.2)) weniger als 50% der Doppelpaarungen anwesend und spielbereit sind, werden auch die Doppel als w.o. gewertet. **Werden wegen der Coronabestimmungen keine Doppel gespielt, so gilt eine Wertung aller Einzel als w.o. bereits als Nichtantreten zur Begegnung.**

8) Unmittelbar nach erfolgter Aufstellung und eventuellen Ausweiskontrollen werden die Einzelspiele entsprechend der Reihung am Spielbericht von 1 beginnend gestartet. Mit Freiwerden eines Platzes wird mit dem nächsten Spiel reihungsgemäß fortgesetzt.

9) Spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Einzelspiele ist die Doppelaufstellung vorzunehmen und die Doppel zu beginnen:

a) Begegnungen mit Oberschiedsrichter: Die Aufstellungen und die Platzeinteilung sind dem Oberschiedsrichter zu übergeben. Übergebene Aufstellungen dürfen weder von den Mannschaftsführern noch vom Oberschiedsrichter verändert

werden. Im Falle allfälliger falscher Aufstellungen sind die betreffenden Spiele vom Oberschiedsrichter gemäß §13 zu werten.

b) Begegnungen ohne Oberschiedsrichter: Der Platzverein trägt als erster seine Aufstellung (und die Platzeinteilung) in den Spielbericht ein und ist berechtigt, diese am Spielbericht so abzudecken, dass der Gastverein sie nicht einsehen kann. Danach übergibt der Gastverein seine Aufstellung dem Platzverein, der sie vor den Augen des Gastvereins in den Spielbericht einträgt. Die eingetragenen beziehungsweise übergebenen Aufstellungen sind endgültig und dürfen nicht mehr verändert oder ergänzt werden.

10) Die Aufstellung darf nur Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellungen **anwesend und** spielfähig sind. **Eingetragene Spieler müssen anwesend sein, sobald der für sie vorgesehene Platz frei ist.** Ist ein Spieler nach Übergabe einer Aufstellung nicht mehr spielfähig, verliert die betroffene Mannschaft den Punkt. (Anmerkung: Das Match des nicht mehr spielfähigen Spielers gilt für die ITN-Wertung als retired, nicht als w.o..) Sind zum Zeitpunkt der Übergabe weniger als 50% der Doppelpaarungen anwesend bzw. spielfähig, werden alle Doppel als w.o. gewertet. Ein Spieler, der zu seinem Einzel nicht antritt oder sein begonnenes Einzel verletzungsbedingt nicht beenden kann, darf in einem Doppel dieser Begegnung am selben Tag oder Wochenende nicht aufgestellt werden. Im Einzel disqualifizierte Spieler sind auch am Ersatztermin nicht spielberechtigt.

11) Die für das Doppel nominierten Spieler erhalten eine Platzziffer, die sich aus ihrer Reihenfolge in der wochenaktuellen Mannschaftsliste ergibt. [Anmerkung: Es gilt die wochenaktuelle Mannschaftsliste jener Woche, in der die Doppel eingetragen werden.] Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die des folgenden. Ferner darf beim Herrenbewerb allg. Klasse der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel eingesetzt werden. In einer Begegnung darf ein Spieler nur in einem Doppel eingesetzt werden.

12) Wenn Einzel- oder Doppelspiele nach Übergabe beziehungsweise Austausch der Aufstellungen nicht begonnen werden konnten (aus Gründen höherer Gewalt), so können zum neuen Spieltag die Aufstellungen wie zu Beginn eines neuen Spieles übergeben bzw. ausgetauscht werden. Wurde das Spiel abgebrochen, so kann am Ersatztermin die Aufstellung nicht mehr geändert werden. Erläuterung: Entscheidend ist, ob in einem einzigen Einzel beziehungsweise in einem einzigen Doppel ein einziger Punkt bereits gespielt wurde.

13) Wird auf zwei Plätzen gespielt, müssen zuerst die Doppel 1 und 2 begonnen werden.

14) Nichtbespielbarkeit der Freiplätze:

a) Bewerbe mit Hallenpflicht: Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze sowohl zum vorgesehenen Spielbeginn, als auch während der Spiele ist die Begegnung in die bekanntgegebene Halle zu verlegen. Ein in der Halle begonnenes oder fortgesetztes Spiel ist in dieser zu beenden. Ob „Nichtbespielbarkeit“ der Plätze (insbesondere wegen Schlechtwetters oder Dunkelheit) vorliegt, entscheidet der Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters der Mannschaftsführer des Platzvereins. Die Form der Abwicklung in der vom Verein gemeldeten Halle ist vom Oberschiedsrichter und bei Abwesenheit des Oberschiedsrichters von den beiden Mannschaftsführern festzulegen. Spielende in der Halle ist 22.00 Uhr. Ein vor 22.00 Uhr begonnenes Spiel muss zu Ende gespielt werden.

b) Bewerbe ohne Hallenpflicht: Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze zum vorgesehenen Spielbeginn ist eine Wartezeit von 2 Stunden vorgesehen. Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Oberschiedsrichter, bei Spielen ohne Oberschiedsrichter der Mannschaftsführer des Platzvereins. Ist auch dann die Anlage nicht bespielbar, so ist die Begegnung zum nächsten freien Ersatztermin auszutragen. Eine Verlegung in eine Halle ist nur im Einvernehmen mit dem Gastverein möglich.

15) Während eines Spieles darf ein Spieler nur jeweils von einer Person betreut (gecoacht) werden.

16) Wenn nicht anders in nuLiga angegeben, ist der letztmögliche Spieltermin für alle Begegnungen der 7.10.. Zur Einhaltung eines letztmöglichen Spieltermins gilt Hallenpflicht. Bis zum letztmöglichen Spieltermin nicht ausgetragene Begegnungen werden ohne Pönale mit 0 Punkten für beide Mannschaften strafverifiziert.

§ 8 PFLICHTEN DES PLATZVEREINES

1) Bereitstellung der in §3 für den jeweiligen Bewerb vorgeschriebenen Frei- und Hallenplätze. Bei Bewerben mit Hallenpflicht ist dem Gastverein und dem NÖTV auf Anfrage ab eine Woche vor dem Austragungstermin bekannt zu geben, ob es bei der gemeldeten Halle bleibt und falls nicht, ist ab eine Woche vor dem Austragungstermin auf Anfrage die Ersatzhalle bekanntzugeben.

2) Bereitstellung von drei neuen Bällen für jedes Spiel der Begegnung. **In der Landesliga A** der allgemeinen Klasse sind im Einzel für einen 3. Satz drei neue Bälle aufzulegen.

3) Ballmarke / Ballnennung: Alle Vereine haben bei der Mannschaftsnennung die für die Meisterschaftsspiele verwendete Ballmarke und -type verbindlich bekanntzugeben (nuLiga). Es dürfen nur Balltypen genannt werden, die zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung von der ITF zertifiziert sind (<https://www.itftennis.com/technical/balls/approved-balls.asp>).

4) Spielbericht:

a) Sofern die Bewerbe nicht unter der Leitung eines Oberschiedsrichters ausgetragen werden, hat der Platzverein den Spielbericht zu führen und eine Kopie des von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen Berichtes der Gastmannschaft auszuhändigen.

b) Die Eingabe aller Spielberichte der jeweiligen Woche im Internet (nuLiga) muss bis spätestens Sonntag 22:00 Uhr durch die Heimmannschaft erfolgen! Der Gastverein muss die Interneteingaben bis Montag 22:00 Uhr überprüfen. Die Originalspielberichte sind bis 31.12. aufzubewahren und auf Verlangen einzusenden. Allfällige Verschiebungen von Begegnungen sind ebenfalls gemäß den oben angegebenen Fristen im Internet (nuLiga) einzugeben.

5) Der Platzverein ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung während der Begegnung zu sorgen. In der Landesliga A der allg. Klassen ist der Platzverein verpflichtet, für die Gastmannschaft Umkleidemöglichkeiten sowie warme und kalte Duschen bereitzustellen.

§ 9 NICHTAUSTRAGUNG BEZIEHUNGSWEISE VERSCHIEBUNG VON BEGEGNUNGEN

1) Bewerbe mit Hallenpflicht: Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so ist dies umgehend dem VWA zu melden. Dieser legt einen bindenden Ersatztermin fest.

2) Alle übrigen Ligen: Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so ist die Begegnung auf den nächsten freien Ersatztermin zu verschieben. Der zum Zeitpunkt der Verschiebung nächste freie Ersatztermin ist bindend, auch wenn sich durch etwaige Vorverlegungen nachträglich ein früherer freier Ersatztermin ergeben würde. Eine Verschiebung auf einen späteren als den nächsten freien Ersatztermin ist nicht zulässig. Hinweis: Siehe dazu Strafbestimmungen im §13 Abs.5). Ein Ersatztermin gilt als ‚frei‘, wenn noch keine der beiden Mannschaften an diesem Termin für eine Begegnung eingeteilt ist.

3) In allen Fällen gehen jedenfalls Bundesligabegegnungen vor Landesligabegegnungen und diese vor Kreisligabegegnungen, auch unabhängig davon, wann sich die Notwendigkeit eines eventuellen Ersatztermins ergeben hat. Dies entbindet den Platzverein aber nicht von seiner Verpflichtung jeweils ausreichend Plätze für die entsprechenden Bewerbe zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Ausnahmen für die Kreisligen können in den jeweiligen Kreis-Durchführungsbestimmungen geregelt werden

§ 10 SCHIEDSRICHTER

1) Bei jedem Meisterschaftsspiel kann der Platzverein Schiedsrichter für die Spiele mit den ungeraden Nummern und der Gastverein kann Schiedsrichter für die Spiele mit den geraden Nummern stellen.

2) Verzichtet ein Verein ausdrücklich auf sein Recht Schiedsrichter zu stellen, so kann der andere Verein auch die Schiedsrichter für die übrigen Spiele stellen.

§ 11 OBERSCHIEDSRICHTER (gilt für die entsprechenden Landesligen)

1) Das Schiedsrichterreferat des NÖTV nominiert für jedes Wettspiel der Landesliga A (allg. Klasse) einen Oberschiedsrichter. Dieser führt den Spielbericht.

2) Alle anderen Ligen: Bei wichtigen Spielen hat der VWA das Recht, einen Oberschiedsrichter zu entsenden und von den Vereinen eine aliquote Schiedsrichtergebühr einzuheben. Wünsche auf Bereitstellung eines Oberschiedsrichters sind ehestmöglich per E-Mail beim NÖTV Sekretariat einzureichen. Die Zuteilung eines OSR kann nicht garantiert werden.

3) Befugnisse und Aufgaben des Oberschiedsrichters:

a) Korrektur von Tatsachenentscheidungen, soweit aus eigener Wahrnehmung eine klare Fehlentscheidung erkannt wird; Entscheidung über Benützbarkeit der Tennisplätze, Fortsetzung oder Abbruch von Spielen sowie gegebenenfalls über die Abberufung von Schiedsrichtern; Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Begegnung; Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen der Tennisregeln, der Durchführungsbestimmungen und der Wettspielordnung, speziell der Verhaltensregeln

b) Zulässige Maßnahmen reichen bei grober Störung eines Wettspiels gegebenenfalls bis zum Abbruch des Spiels beziehungsweise der Begegnung.

c) Die ÖTV Regel-, Verhaltens- und Tatsachenentscheidungen des Oberschiedsrichters sind unanfechtbar.

§ 12 KOSTEN DER BEGEGNUNGEN:

1) Der NÖTV beziehungsweise die Kreise können für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft eine Mannschaftsgebühr und eine Oberschiedsrichterpauschale einheben.

2) Die Kosten der Bälle und der Platzpflege sowie die Reservierungskosten für die Halle trägt der Platzverein, die Kosten für die Anreise der Gastverein.

3) Die Kosten für die Benützung der Halle sind bei Bewerben mit Hallenpflicht von beiden Vereinen je zur Hälfte zu bestreiten.

4) Die Kosten für jeden vom VWA entsandten Oberschiedsrichter werden vom NÖTV nach der Tarifordnung des NÖTV für Oberschiedsrichter getragen. Bei Beantragung eines Oberschiedsrichters durch einen Verein hat dieser diese Kosten zu tragen.

§ 13 STRAFBESTIMMUNGEN

1) Im Falle der Verwendung nicht berechtigter Spieler gehen das Spiel des nicht berechtigten Spielers, alle nachfolgenden Einzel und die Doppel (unabhängig davon, ob der unberechtigte Spieler im Doppel eingesetzt wurde) „zu Null“ verloren.

2) Im Falle einer falschen Reihung von Einzelspielern gehen alle Einzel der falsch gereihten Spieler „zu Null“ verloren. Im Falle der falschen Reihung der Doppel gehen alle falsch gereihten Doppelspiele „zu Null“ verloren. Eine falsche Reihung in den Einzeln hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Resultate von korrekt gereihten Doppeln.

3) Bei Verwendung unzulässiger Bälle (§8) wird das jeweilige Spiel der Begegnung „zu Null“ zugunsten der Gastmannschaft strafverifiziert, wenn vom Gastverein auf die Unzulässigkeit der aufgelegten Bälle vor dem jeweiligen Spiel in der Begegnung ausdrücklich hingewiesen wurde, die Bälle vom Platzverein trotzdem nicht ausgetauscht wurden, dieser Sachverhalt am handschriftlichen Spielbericht vermerkt wurde und die sonstigen formalen Bedingungen eines Protestes (§14) eingehalten wurden.

4) Wird ein Spielbericht nachweislich manipuliert, kann der VWA eine Geldstrafe, eine Rückversetzung oder einen Ausschluss aus der Mannschaftsmeisterschaft aussprechen.

5) Im Falle einer unberechtigten Verschiebung einer Begegnung hinter den vorgesehenen Termin bzw. Ersatztermin wird die Begegnung gegen beide Mannschaften mit 0 Tabellenpunkten strafverifiziert sofern nicht ein entsprechender Protest einer der beiden Mannschaften gegen die Verschiebung eingebracht wurde. In diesem Fall wird die Begegnung „zu null“ zu Lasten der „schuldigen“ Mannschaft gewertet.

~~6) Bei Nichtantreten einer Mannschaft (gem. § 7 Abs.7)) gehen auch die Begegnungen der rangniederen Mannschaften des gleichen Vereins an ein und demselben Tag beziehungsweise an ein und demselben Wochenende „zu Null“ verloren.~~

7) Bei Nichtantreten von Mannschaften (gem. § 7 Abs.7)) in einer Landesliga A der allgemeinen Klasse oder Senioren werden neben der Einhebung der entsprechenden Pönalen (§ 13 Abs.8)) alle Begegnungen dieser Mannschaften strafbeglaubigt, die Mannschaften mit 0 Tabellenpunkten auf den letzten Platz der Gruppe versetzt ~~und sie steigen jedenfalls ab.~~

8) Pönalen für Nichtantreten:

a) Bei Nichtantreten einer Mannschaft (gem. § 7 Abs.7)) gelten folgende Pönalen:

Landesliga A (allg. Klasse):	€727.-
Jugendlandesliga	€182.-
alle übrigen Landesligen:	€363.-

b) Bei Nichtantreten zu einem Einzelmatch in der Landesliga (außer Jugend) ist an den NÖTV eine Pönale von €50,- zu entrichten. Für jedes Nichtantreten zu einem Einzelmatch in der Jugendlandesliga ist an den NÖTV eine Pönale von €25,- zu entrichten.

c) Jeder Kreis kann die Bestimmungen zu Pönalen für Nichtantreten individuell festlegen.

~~d) Als Ausnahme zu den Bestimmungen in lit. a), b), und c) gilt, dass keine finanziellen Pönalen zu entrichten sind, wenn die gegnerische Mannschaft nachweislich spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn über das Nichtantreten zur Begegnung oder zu Matches informiert wurde. Nicht fristgerecht benachrichtigte Mannschaften können das Versäumnis bis 3 Tage nach dem Spieltermin an den zuständigen Wettspielausschuss bzw für die Landesligen an das NÖTV Sekretariat (office@noetv.at) melden.~~

9) Pönalen für Nichteingabe/Falscheingabe im Internet: Kommt ein Heimverein seiner Pflicht zur fristgerechten Eingabe von Ergebnissen beziehungsweise neuem Spieltermin in nuLiga nicht nach, so werden pro Versäumnis folgende Pönalen verhängt: Landesligen allgemeine Klasse und Senioren 100€, Kreisligen allgemeine Klasse und Senioren 50€, Jugend 25€. Ebenso kann diese Pönale verhängt werden, wenn ein Verein Falscheingaben tätigt, die potentiell ITN-relevant sind und diese nicht vor Fristablauf korrigiert werden. Für Korrekturmöglichkeiten sind die Öffnungszeiten des NÖTV Sekretariats zu beachten.

10) Der VWA und die Wettspielausschüsse der Kreise sind berechtigt, im Falle von Regelverstößen oder groben Unsportlichkeiten auch nicht explizit in §13 genannte Sanktionen zu verhängen.

11) Verwendung der Pönalen: Die in den Landesligen eingehobenen Pönalen werden zur Reduktion der Mannschaftsabgabe für die Jugendlandesligen des Folgejahres verwendet.

§ 14 PROTESTE, REKURSE

1) Landesliga:

a) Proteste müssen innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Wettspieles beziehungsweise nach Kenntnisnahme des Protestgrundes per E-Mail an office@noetv.at, unter Nachweis der Einzahlung der Protestgebühr, gerichtet werden. (Ausnahme: Proteste gegen Mannschaftslisten, siehe §4). Proteste werden durch den NÖTV Wettspielausschuss behandelt und in erster Instanz entschieden. Erläuterung zum Beginn der Protestfrist: Die Protestfrist beginnt bei "Kenntnis" (des Sachverhalts). In der Meisterschaft: Bei regulärer Eingabe eines Ergebnisses (bzw einer Verschiebung) in NuLiga beginnt die Kenntnis spätestens am Montag der auf den Spieltermin folgenden Woche um 22:00 Uhr (siehe §8).

Bei einvernehmlich vorverlegten Begegnungen und regulärer Eingabe in NuLiga bleibt der spätestmögliche Beginn der Protestfrist am Montag der auf den ursprünglichen Spieltermin folgenden Woche um 22:00 Uhr.

b) Gegen Entscheidungen des NÖTV Wettspielausschusses (ausgenommen §14 Abs. 2)b)) kann binnen 3 Tagen per E-Mail an office@noetv.at Rekurs, unter Nachweis der Einzahlung der Rekursgebühr, erhoben werden. Rekurse werden durch den NÖTV Rekursenat in zweiter und letzter Instanz behandelt.

c) Protest- und Rekursgebühren sind auf das Konto des NÖTV bei der Hypo Niederösterreich, IBAN AT58 5300 0035 5502 0960, unter Angabe des Vereinsnamens einzuzahlen. Die Höhe der Protestgebühr beträgt €100.-; die Höhe der Rekursgebühr beträgt €150.-. Bei Stattgebung des Protestes oder des Rekurses wird die jeweilige Gebühr rückerstattet, im gegenteiligen Fall verfällt sie.

d) 14 Tage nach Beendigung der letzten Meisterschafts-, Aufstiegs- beziehungsweise Relegationsbegegnung kann kein Protest mehr eingebracht werden; dem VWA steht aber ein Aufgriffsrecht eines Protestgrundes auch danach zu.

2) Kreisliga:

a) Protest und Rekursbestimmungen werden von jedem Kreis individuell festgelegt.

b) Alle Rekursentscheidungen der Kreise sind gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe dem Vorsitzenden des VWA im Wege des NÖTV schriftlich bzw. per E-Mail vorzulegen. Der VWA hat die Möglichkeit, Rekursentscheidungen der Kreise in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung aufzuheben und einer endgültigen Entscheidung zuzuführen.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Aufsicht über alle Spiele der NÖ-Landesliga hat der Wettspielausschuss (VWA) des NÖTV; in den Kreisligen der Wettspielausschuss des Kreises. Der zuständige Wettspielausschuss entscheidet auch bei allen ungeklärten oder neu auftretenden Fällen **und behält sich das Recht vor, die Durchführungsbestimmungen zu ändern..**

2) Durchführungsbestimmungen der Kreise sollen sich grundsätzlich an den Durchführungsbestimmungen des NÖTV orientieren. Kreisbestimmungen, die Mannschaften des eigenen Kreises direkt bevorteilen, sind nicht zulässig.

3) Mit Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft erkennen die Teilnehmer die vorliegenden Durchführungsbestimmungen an.

4) Rollstuhltennispieler können an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen. Für sie kommen auf ihrer Platzhälfte die Rollstuhltennisregeln zur Anwendung.

5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in grammatikalisch männlicher Form angeführt sind, referieren diese auf Personen jedes Geschlechts in gleicher Weise.